

Kurzbegründung

zum Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM – ARRG-DW.EKM)

I. Regelungsbedürfnis:

Für die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (im Folgenden: DW EKM) gab es bis zum Ende des Jahres 2008 eine gemeinsame Arbeitsrechtliche Kommission (ARK) mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (ELKTh), während die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (EKKPS) in eine Arbeitsrechtliche Kommission mit anderen der UEK angehörenden östlichen Landeskirchen eingebunden war.

Im Zuge der Vereinigung zur EKM wurde zum 1. Januar 2009 die sog. Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost gebildet, die für die Landeskirchen EKM, Anhalt und Pommern gemeinsam Arbeitsrecht für die Mitarbeiter der verfassten Kirchen setzt. Zum gleichen Zeitpunkt wurde das Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) der ehemaligen ELKTh geändert und auf die Arbeitsrechtssetzung im DW EKM redaktionell angepasst. Eine inhaltliche Novellierung stand noch aus. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll diese nun in die Wege geleitet werden.

Der Versuch, den Entwurf gemeinsam mit der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite zu erarbeiten, ist im Vorfeld nicht gelungen. Das Landeskirchenamt hat diesen Entwurf nunmehr im Auftrag des Landeskirchenrates erarbeitet und ihn der Dienstnehmer- und der Dienstgeberseite des DW EKM zur Anhörung vorgelegt.

Der Entwurf folgt dem klaren Auftrag, auch im Bereich des DW EKM weiterhin Arbeitsrecht im so genannten „Dritten Weg“ zu setzen.

II. Zum Gesetzentwurf:

Der Gesetzentwurf folgt in weiten Teilen dem bisherigen Arbeitsrechtsregelungsgesetz. Im Folgenden wird nur auf die Regelungen eingegangen, die inhaltlich neu sind.

Zu § 7:

Für den Fall, dass der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen (GAMAV) von seinem Recht, Mitglieder in die Arbeitsrechtliche Kommission (ARK) zu entsenden, keinen Gebrauch macht, fällt dieses Recht an die Gremien zurück, die ihrerseits Mitglieder in den GAMAV entsenden; das sind gemäß § 9 Absatz 3 und 5 des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz (AusfG MVG) die Delegiertenversammlung und die Regionalkonvente der Mitarbeitervertretungen. Diese beiden Gremien werden von der Geschäftsstelle der ARK zu einer gemeinsamen Wahlversammlung eingeladen, auf der die Vertreter der Dienstnehmerseite für die ARK gewählt werden. Sowohl das Stimmrecht als auch die Wählbarkeit sind an die Voraussetzung geknüpft, dass die entsendende Mitarbeitervertretung bezie-

ungsweise der Kandidat die Bereitschaft erklärt, in der ARK beziehungsweise bei deren Bildung mitzuarbeiten.

Zu § 9:

Die Rechte der Vertreter der Dienstnehmer in der ARK werden durch diese Vorschrift gestärkt.

Absatz 2 bestimmt, dass die ordentlichen Mitglieder für ihre Tätigkeit in der ARK eine Freistellung in Höhe von 15 %, der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende eine Freistellung in Höhe von 20 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erhalten. Die Kosten der Freistellung trägt das Diakonische Werk. Lediglich für die Stellvertreter bleibt es bei der bisherigen Regelung der Freistellung für die notwendige Zeit ihrer Tätigkeit für die ARK.

Die **Absätze 5 und 6** geben den Vertretern der Dienstnehmer Anspruch auf Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen sowie Anspruch auf Beratung durch unabhängig sachkundige Dritte, zum Beispiel Rechtsberatung. Auch diese Kosten trägt das Diakonische Werk.

Zu § 10 Absatz 4:

Mit dieser Vorschrift wird eine Regelungslücke des bisherigen ARRg geschlossen, indem Regelungen für den Fall fehlender Beschlussfähigkeit der ARK getroffen werden. Zunächst wird zu einer erneuten Sitzung eingeladen. Ist auch diese nicht beschlussfähig, kann aufgrund einstimmigen Antrags einer der vertretenen Seiten der Schlichtungsausschuss angerufen werden, um über die vorliegenden Anträge und Vorlagen zu entscheiden. In der Einladung zur erneuten Sitzung ist auf die Möglichkeit der Anrufung des Schlichtungsausschusses hinzuweisen.

Zu § 11:

Absatz 1 weist die Kosten für die Freistellung der Vertreter der Dienstnehmerseite und die Beratung und Schulung der Dienstnehmerseite mit dieser Vorschrift ausdrücklich dem DW zu. Der Arbeitsausfall der Stellvertreter für deren gelegentlichen Einsatz geht nach **Absatz 2** dagegen zu Lasten der entsprechenden Einrichtung.

Zu § 13 Absatz 5:

In dieser Vorschrift wird neben dem Fall des § 13 Absatz 4, der inhaltlich dem bisherigen § 15 Absatz 4 entspricht, ein weiterer Fall des Scheiterns der Verhandlungen beschrieben, der zur Anrufung des Schlichtungsausschusses berechtigt, nämlich die nicht fristgemäße Entscheidung der ARK über einen vorliegenden Antrag.

Zu § 14

Zu Absatz 4:

Nach bisherigem Recht wurde für den Fall, dass für die Wahl des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und seines Stellvertreters die erforderliche qualifizierte Mehrheit nicht zustande kam, das Quorum herabgesetzt. Nunmehr soll nach **Satz 2** das Verfahren so sein wie bei der gescheiterten Wahl des Vorsitzenden des Kirchengerichts, nämlich die Delegation der Wahl auf die Landessynode. Gleiches soll nach **Satz 3** gelten, wenn in der ARK keine Wahl zustande kommt, weil sich die ARK nicht konstituiert oder ihre Aufgaben nicht wahrnimmt.

Zu Absatz 6:

Hier wird auf die Verordnung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der kirchlichen Gerichte, Disziplinarkammern und Spruchkammern vom 4. Dezember 2009 verwiesen, die für die ehrenamtlichen Mitglieder des Schlichtungsausschusses, also den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, entsprechend Anwendung findet.

Zu § 15:

Der Katalog der Zuständigkeiten des Schlichtungsausschusses wird erweitert, vgl. insoweit die Erläuterungen zu § 10 Absatz 4, zu § 13 Absatz 5 und zu § 21 Absatz 2.

Zu § 16:

Absatz 2 Satz 4 enthält ein ausdrückliches Verbot der Stimmenthaltung bei Abstimmungen des Schlichtungsausschusses.

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, dass der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses allein entscheidet, wenn von einer Seite keine Beisitzer benannt werden oder diese trotz ordnungsgemäßer Ladung der Sitzung fern bleiben.

Zu § 19:

Absatz 1 ermächtigt den Landeskirchenrat zum ersatzweisen Handeln für den Fall, dass sich die ARK nicht konstituiert oder ihre Aufgaben nicht wahrnimmt und damit notwendige Arbeitsbedingungen im DW nicht geregelt oder fortentwickelt werden können. Jedoch kann der Landeskirchenrat nicht selbst Arbeitsrecht für den diakonischen Bereich setzen, sondern lediglich die Anwendung anderen kirchlichen oder diakonischen Arbeitsrechts, das auf dem Dritten Weg zustande gekommen ist, bestimmen.

Absatz 2 stellt sicher, dass die so zustande gekommenen Arbeitsrechtsregelungen zeitlich befristet und nachrangig sind, das heißt, dass sie nur so lange gelten, bis die ARK oder der Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt.

Absatz 3 ermächtigt das Landeskirchenamt, zur Rechtsverordnung des Landeskirchenrates Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Absatz 4 stellt klar, dass für das Handeln des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes das Einvernehmen mit den zuständigen Gremien der Landeskirche Anhalt erforderlich ist.

Zu § 21:

In **Absatz 2** der Übergangsbestimmungen ist Vorsorge für den Fall getroffen, dass sich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die neue ARK nicht konstituiert und die bisherige ARK ihre Aufgaben bis zur Konstituierung nicht wahrnimmt oder nicht wahrnehmen kann. Hier wird für eilbedürftige Angelegenheiten eine zusätzliche Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses begründet. Die Anrufung des Schlichtungsausschusses ist jedoch nur für diejenigen Beteiligten möglich, die bereits Mitglieder für die ARK benannt haben, ohne dass es zu einer Konstituierung der ARK gekommen ist.